Satzung des Verbandes der Knappschaftszahnärzte

Sitz Bochum

Dezember 2021

1. Allgemeines

§ 1

 **Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen "Verband der Knappschaftszahnärzte“

 Er hat seinen Sitz in Bochum.

2. Der Verband

 ist unter der Nr. VR 979 in das Vereinsregister beim

 Amtsgericht Bochum eingetragen.

3. Der Verband kann sich unter Wahrung seiner Selbständigkeit der

 Dachorganisation aller Knappschaftsärzteverbände in der

 Bundesrepublik anschließen.

§2

**Zweck des Verbands**

1. Der Verband vertritt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen

 und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

2. Der Verband ist Vertragspartner der Deutsche Rentenversicherung

 Knappschaft-Bahn-See (nachfolgend auch „Knappschaft“ genannt) in

 Fragen des Zahnarztvertrages, des Honorarvertrages, der Abrechnung

 und sämtlicher sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zur

 Organisation und Durchführung des Knappschaftszahnarztsystems i.S.

 von § 72 Abs. 3 SGB V. Soweit der Verband der in § 1 Abs. 3

 genannten Dachorganisation beigetreten ist, können die

 vorstehend genannten Verträge auch durch die Dachorganisation

 abgeschlossen werden.

1. Mitgliedschaft

§3

**Voraussetzungen**

1. Mitglied des Verbands soll jeder approbierte Zahnarzt werden,

 der aufgrund eines Zahnarztvertrages mit der Knappschaft für

 diese als Knappschaftszahnarzt tätig ist oder der danach im

 Ruhestand lebt.

 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand.

2. Zu Ehrenmitgliedern des Verbands können, auf Beschluss der

 Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen

 Stimmen bedarf, Personen ernannt werden, die sich besondere

 Verdienste um den Verband erworben haben.

§4

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3 (1),

b) durch Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand, sofern

 dem nicht Bestimmungen des Zahnarztvertrages mit der

 Knappschaft entgegenstehen, wobei ein Austritt nur zum Ende eines

 Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zulässig ist,

c) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband bei

 verbandsschädigendem Verhalten,

d) durch den Tod des Mitgliedes.

Beim Ende der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche an Vermögen

oder Einrichtungen des Verbands. Der Mitgliedsbeitrag fällt auch für das Kalenderjahr des Ausscheidens in voller Höhe an.

§5

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, Ehrenmitglieder

 haben die Rechte der Mitglieder.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz und die Vertretung

 des Verbands im Sinne seiner Zielsetzung (§ 2).

3. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung

 und in der für sie zuständigen Bezirksversammlung.

4. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Verbands und die Beschlüsse

seiner Organe als für sich verbindlich an. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des Verbands zu wahren und für seine Ziele einzutreten.

§6

**Beitrag und- Geschäftsjahr**

1. Der Beitrag für Verbandsmitglieder wird vom Gesamtvorstand

 bestimmt.

 Er kann durch den Gesamtvorstand den Erfordernissen entsprechend

 geändert oder ausgesetzt werden.

2. Mitglieder im Ruhestand und Ehrenmitglieder sind von der

 Beitragszahlung befreit.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Organe des Verbands

§7

**Die Organe des Verbands sind**

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand,

3. der Gesamtvorstand.

§8

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom

 Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hierzu muss mindestens

 zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung

 erfolgen.

 Die Leitung dieser Versammlung obliegt dem Vorsitzenden.

2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens

 acht Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

3. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder und

 Ehrenmitglieder Sitz und Stimme.

4. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

a) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

b) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,

c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäfts­berichtes,

d) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die einer ¾-

 Mehrheit bedarf, die Beschlussfassung über die Auflösung des

 Verbands nach § 17 und über die Verwendung des

 Verbandsvermögens im Falle der Auflösung,

e) die Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung oder

 sonstiger Anträge,

f) Die Beschlussfassung über Verträge, die den Zahnarztvertrag mit der

 Knappschaft in seinem Inhalt wesentlich verändern.

§9

**Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift**

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

 beschlussfähig.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Sitzungen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes sind

 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder,

 darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des

 Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

 gefasst, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche

 Vorschriften andere Mehrheitserfordernisse vorsehen. Enthaltungen

 gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit bei

 Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen

 Abwesenheitsfall die Stimme des Stellvertreters.

5. Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über den wichtigsten Inhalt

der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist, und nach

 Genehmigung vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

§ 10

**Der Vorstand**

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Verbands angehören.

Er besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schriftführer und Kassenführer

d) zwei Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitglieder­versammlung

 für die Dauer von jeweils vier Jahre gewählt, wobei sich die 4-

 Jahres-Dauer nach der vier Jahre nach der Wahl stattfindenden

 Mitgliederversammlung bemisst, so dass die tatsächliche Amtszeit die

 Dauer von vier Jahren unter- oder überschreiten kann.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so wählt

 der Gesamtvorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen

 Vorstandsmitglieds einen Nachfolger. Scheidet der Vorsitzende

 vorzeitig aus, wird das Amt des Vorsitzenden durch den

 stellvertretenden Vorsitzenden übernommen, so dass der

 Gesamtvorstand einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen

 hat.

 Die nächste Mitgliederversammlung hat die Beschlüsse des

 Gesamtvorstandes zu bestätigen oder einen anderen Nachfolger für

 die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu

 wählen.

4. Ein Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung

 mit einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

 Der Antrag auf Abberufung ist mit Begründung in der Tagesordnung

 aufzuführen. Die gleiche Mitgliederversammlung, hat einen Nachfolger

 für das Vorstandsamt und die verbleibende Amtszeit des abberufenen

 Vorstandsmitglieds zu wählen.

§ 11

**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands.

 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den

 Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden

 Vorsitzenden und jeweils durch ein weiteres Vorstandsmitglied

 vertreten.

2. Die Sitzungen des Vorstands werden bei Bedarf durch den

 Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden

 Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei

 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

3. Der Vorstand schließt mit der Knappschaft Verträge und Vereinbarungen

 ab und verhandelt über Behandlung, Honorare, Gebühren und

 Pensionsbezüge mit verbindlicher Wirkung für alle Mitglieder; etwaige

 Zustimmungserfordernisse der Mitgliederversammlung bleiben dadurch

 unberührt.

5. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Der

 Vorstand ist zudem berechtigt, ein Mitglied bei einem Verstoß gegen

 die Satzung und die verfolgten Verbandsziele zu ermahnen, zu

 verwarnen oder mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 2.000.— zu

 belegen, die vom Mitglied einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

 Der Ausschluss- oder sonstige Sanktionsbeschluss ist dem Betroffenen

 innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzustellen.

 Widerspricht der Betroffene dem Ausschluss- bzw. sonstigen

 Sanktionsbeschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung,

 entscheidet der Gesamtvorstand über den Widerspruch. Der Widerspruch

 bedarf der Schriftform und hat aufschiebende Wirkung. Die

 Entscheidung des Gesamtvorstandes ist abschließend und verbindlich.

6. Das Amt im Vorstand und Gesamtvorstand endet mit Erlöschen der

 Mitgliedschaft im Verband.

§ 12

**Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Organe ein, führt in

 ihnen den Vorsitz und sorgt für eine gewissenhafte Ausführung aller

 Beschlüsse. Er hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht

 vorzulegen.

 Er führt die Mitgliederliste.

2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden auf

dessen Wunsch oder bei Verhinderung. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden tritt er satzungsgemäß an seine Stelle.

3. Der Schriftführer erstellt die Niederschrift bei allen Versammlungen

 der Organe, bei Verhandlungen mit der Knappschaft und bei

 sonstigen Dienstbesprechungen.

4. Der Kassenführer betreut im Einvernehmen mit dem Vorstand die

 Geldangelegenheiten und das Vermögen des Verbands.

 Der Mitgliederversammlung hat er den von einem vereidigten

 Buchprüfer erstellten Kassenbericht, der zusätzlich von zwei

 weiteren Mitgliedern zu prüfen ist, über das vergangene

 Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 13

**Gesamtvorstand**

1. Dem Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Verbands angehören.

 Er besteht aus dem Vorstand und den Obleuten der regionalen Bezirke.

 Im Verhinderungsfall eines Obmanns nimmt dessen Stellvertreter an

 der Gesamtvorstandssitzung teil.

2. Der Gesamtvorstand wird bei Bedarf einberufen. Er fasst Beschlüsse

 über Verträge und Vereinbarungen mit der Knappschaft,

 soweit diese nicht vom Vorstand selbst aus satzungsmäßigen

 Gründen getätigt werden können.

3. Dem Gesamtvorstand ist ferner vorbehalten:

 a) Die Wahl nachfolgender Mitglieder des Vorstandes bei einem

 vorzeitigen Ausscheiden,

 b) die Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines

 Mitgliedes,

 c) die Wahl zeitlich begrenzter Ausschüsse für bestimmte

 Aufgabenbereiche oder von Beauftragten für Einzelfragen.

 d) die Wahl der zahnärztlichen Mitglieder des Einigungsaus­-

 schusses gemäß Schiedsvertrag mit der Knappschaft.

 4. Den Vorsitz im Gesamtvorstand führt der Vorsitzende des Verbandes

 und in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

§ 14

**Regionale Bezirk und Wahl der Obleute**

1. Der Verband untergliedert sich in die folgenden regionalen Bezirke, die nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen:

 - Bezirk 1   Bochum,

 - Bezirk 2   Lippe Ost / Ibbenbüren,

     - Bezirk 3   Gelsenkirchen / Herne,

      - Bezirk 4   Emscher Nord

      - Bezirk 5   Ruhr West

      - Bezirk 6   Vest / Recklinghausen

1. Die Wahl der Obleute der regionalen Bezirke und ihrer

Stellvertreter erfolgt schriftlich durch Briefwahl und hat innerhalb von drei Monaten nach Wahl des neuen Vorstandes stattzufinden.

 Die Durchführung der Briefwahl obliegt dem Vorstand.

1. Die Briefwahl wird vom Vorstand innerhalb von 28 Tagen nach der

Neuwahl des Vorstandes durch schriftliche Aufforderung der

 Mitglieder zur Benennung von Kandidaten für das Amt des Obmanns

 und seines Stellvertreters eingeleitet.

 Die Mitglieder haben sodann die Möglichkeit, innerhalb einer vom

 Vorstand zu benennenden Ausschlussfrist, die mindestens 14 Tage nach

 Aufgabe der Aufforderung zur Post beträgt, schriftliche

 Wahlvorschläge für die für ihren jeweiligen Bezirk zu wählenden

 Obleute zu unterbreiten.

 Wahlvorschläge der Mitglieder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

 schriftlichen Zustimmung des Kandidaten, welche gleichzeitig mit dem

 Wahlvorschlag einzureichen ist. Der Vorstand ist berechtigt,

 seinerseits Wahlvorschläge für die einzelnen Bezirke zu

 unterbreiten.

 Nach Ablauf der Ausschlussfrist sind den Mitgliedern die

 Wahlvorschläge unter erneuter Festlegung einer Ausschlussfrist von

 28 Tagen seit Aufgabe der Wahlvorschläge zur Post zur Abstimmung

 vorzulegen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehende Wahlzettel

 werden nicht berücksichtigt.

 Die Aufgabe der Aufforderung zur Kandidatenbenennung, und die

 Aufgabe der Wahlvorschläge zur Post sind nachweissicher zu

 dokumentieren.

4. Gewählt ist als Obmann bzw. Stellvertreter der Kandidat, welcher

 jeweils die meisten abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des

 jeweiligen Bezirks auf sich vereint.

 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende,

 im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, unter

 Aufsicht des Schriftführers anlässlich einer Vorstandssitzung zieht.

 Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern in geeigneter Weise

 bekannt zu machen.

5. Die Obleute und ihre Stellvertreter werden für vier Jahre gewählt,

 wobei sich die 4-Jahres-Dauer nach der vier Jahre nach der Wahl

 stattfindenden erneuten Obleutewahl bemisst, so dass die

 tatsächliche Amtszeit die Dauer von vier Jahren unter- oder

 überschreiten kann.

§ 15

**Aufwandsentschädigung**

Alle ehrenamtlich für den Verband tätigen oder von den Organen beauftragten Personen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Art und Höhe der Entschädigung bestimmt der Gesamtvorstand.

1. Schlussbestimmungen

 § 16

  **Ladungen und Zustellungen**

Ladungen und Zustellungen an Mitglieder, haben an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Ein Mitglied kann sich nicht auf eine fehlerhafte Ladung oder Zustellung oder auf eine nicht erfolgte Zustellung oder Ladung berufen, sofern die Ladung oder Zustellung an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgt ist.

 § 17

**Auflösung des Verbands**

1. Die Auflösung des Verbands kann auf einer Mitgliederversammlung

 erfolgen, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie bedarf der

 Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung, hat mindestens vier

 Wochen vorher durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

3. Diese Mitgliederversammlung, hat über die Verwendung des

 Verbandsvermögens zu befinden.

 § 18

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.11.2021

beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.